

1. Nachtragssatzung (Entwurf) zur Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg mit Beschluss vom _____ folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 25.11.2021 erlassen:

§ 1

Die bisher festgesetzten Beträge im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsplans 2022 ändern sich nicht.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr
1. Grundsteuer				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.		10 v.H.	190 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.		20 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.		20 v.H.	380 v.H.

§ 7

(Wiederherstellung Haushaltsausgleich) - entfällt

Bestätigungsvermerke:

Der von mir aufgestellte Entwurf des 1. Nachtrags zur Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung zur Bestätigung vorgelegt.

Schmallenberg, den 26.04.2022

gez. Plett
Stadtkämmerer

Der vorliegende Entwurf des 1. Nachtrags zur Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der vorstehenden Fassung von mir bestätigt.

Schmallenberg, den 26.04.2022

gez. König
Bürgermeister